

## Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
► Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Allershausen in die Amper  
sowie Einleitung aus der Mischwasserbehandlung in die Amper und die Glonn

1. Die Gemeinde Allershausen beabsichtigt die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und § 15 WHG zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Allershausen in die Amper auf der Fl.Nr. 480 Gemeinde und Gemarkung Allershausen sowie von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Amper (Fl.Nr. 483 Gemeinde und Gemarkung Allershausen) und Glonn (Fl.Nrn. 182 und 182/3 Gemeinde und Gemarkung Allershausen). Die Kläranlage weist derzeit eine Ausbaugröße von 12.000 EW auf und wird auf 12.900 erweitert. Dies geschieht im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die aerobe Schlammstabilisierung.

Bei der Einleitung von behandeltem Abwasser und Mischwasser in einen Vorfluter handelt es sich um wasserrechtliche Benutzungen, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedürfen. Für diese wasserrechtlichen Benutzungen beantragte die Gemeinde Allershausen eine gehobene Erlaubnis gemäß § 8, § 10 Abs. 1 und § 15 beim Landratsamt Freising.

2. Seitens des Antragstellers wurde für die Einleitung aus der Kläranlage und aus der Mischwasserbehandlung folgendes als Antragsunterlagen eingereicht:

Erläuterungsbericht mit Anlagen, Übersichtslegeplan, Lageplan Einzugsgebiete Allershausen Nord, Lageplan Einzugsgebiete Allershausen Süd, Lageplan Einzugsgebiete Paunzhausen, Schemaplan Ist-Zustand, Schemaplan Prognosezustand, Lageplan KA Allershausen, Hydraulischer Längsschnitt KA Allershausen, Bauwerksplan RÜB Allershausen, Lageplan RÜB Allershausen, Bauwerksplan RÜ 3 Allershausen, Lageplan RÜ 3 Allershausen, Bauwerksplan SKU 2 Allershausen, Lageplan SKU 2 Allershausen, Bauwerksplan Voreindicker, Bauwerksplan RLS- und Rezipumpwerk, Bauwerksplan Pumpwerk Aiterbach, Rechen- und Sandfanggebäude, Belebungsbecken 2 und Nachklärbecken 2, Schlamm Speicher, Ablaufmengenmessung, Trocknungshalle, FFH-Verträglichkeitsabschätzung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen - aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind - Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen in der Zeit

vom 01.09.2021 ..... bis einschließlich 01.10.2021 .....

während der Dienststunden bei der **Gemeinde Allershausen**

85391, Allershausen, Johannes-Bass-Platz 6, Zimmer Nr. 13  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnr., Zi.-Nr.)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, das heißt

bis zum 15.10.2021 .....

**Einwendungen erheben.**

3. Die **Einwendungen** sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde Allershausen oder beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer-Nr. 554, innerhalb der Dienststunden schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben. Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Ort und Zeitpunkt des nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen **Erörterungstermins** zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## 5. Hinweis:

Für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Allershausen in die Amper und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Amper und Glonn war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die zweite Stufe der Standortbezogenen Vorprüfung entspricht dabei dem Prüfrahen der Allgemeinen Vorprüfung, da auch bei dieser die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen sind, weshalb der Antragsteller eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls einreichte.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte/ bestimmte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG/ Art. 16 BayNatSchG), in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) sind nicht betroffen.
- Das Überschwemmungsgebiet der Amper (§ 76 WHG) ist berührt, da die Ablaufleitung aus der Kläranlage bei entsprechendem Hochwasserereignis (ca. HQ 100) eingestaut würde. Der Rückstau erreicht aber nicht die Schwellenhöhe des Nachklärbeckens, so dass der Betrieb der Kläranlage keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwasserereignis selbst oder die Umwelt hat.
- Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Ampertal“ (Natura 2000-Gebiete- § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ (§ 26 BNatSchG), die kartierte Biotopfläche „Amper zwischen Allershausen und der TK-Grenze bei Kirchdorf“ (§ 30 BNatSchG) und das Wasserschutzgebiet „Allershausen“ (§ 51 WHG) sind berührt, da die Einleitungsstelle aus der Kläranlage in die Amper innerhalb der Gebiete liegt bzw. das Wasserschutzgebiet nördlich an das Kläranlagengelände angrenzt. Da das Abwasser vor der Einleitung nach den Regeln der Technik gereinigt und der Betrieb der Kläranlage entsprechend den Regeln der Technik erfolgt, sind keine negativen Auswirkungen auf die Gebiete zu erwarten.
- Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG bestehen nicht.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Auch für den Betrieb der Mischwasserentlastung in die Amper und Glonn bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich dabei nicht um Abwasserbehandlungsanlagen gem. Anlage 1 Nr. 13.1.1 UVPG handelt.

Mangels Definition des Begriffs Abwasserbehandlungsanlage im UVPG bleibt nur der Rückgriff auf die fachrechtlichen Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs sachgerecht und erforderlich (vgl. Hess VGH vom 20.03.2013, openJur 2013, 20438).

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine bestimmte Form der Abwasserbeseitigung. Daneben kennt das Gesetz (§ 54 Abs. 2 S. 1 WHG) neben anderen Formen der Abwasserbeseitigung auch die Abwasserbehandlung. Einleitung und Abwasserbehandlung als Formen der Abwasserbeseitigung unterliegen unterschiedlichen Regelungen. Zwar handelt es sich bei den Anlagen zur Einleitung von Abwasser, hier Mischwasser, in ein Gewässer wie auch bei Anlagen zur Abwasserbehandlung um Abwasseranlagen i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG. Abwasserbehandlungsanlagen stellen aber eine besondere Form der Abwasseranlage dar. Abwasserbehandlungsanlagen sind als spezielle Form der Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG Einrichtungen zur Verminderung bzw. Beseitigung der Schädwirkung des Abwassers durch Reinigung organisch verschmutzter Abwässer mit physikalischen oder chemischen Verfahren, insbesondere Kläranlagen (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 11. Auflage 2014, § 60 Rd.Nr. 36).

Das Behandeln von Abwässern erfordert das Einwirken auf den Stoff, um seine Eigenschaften zu verändern, insbesondere durch physikalische, biologische oder chemische Verfahren (Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 54 Rd.Nr. 23). Daran fehlt es hier, so dass eine Abwasserbehandlung nicht vorliegt.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere nur (kommunale oder betriebliche) Kläranlagen vor einer unmittelbaren Gewässerbenutzung. Bauwerke für die Regenwasserbehandlung (Regenklärbecken, Regenüberlauf- und ähnliche Anlagen) wie hier der Regenüberlauf und das Regenüberlaufbecken sind keine Abwasserbehandlungsanlagen, weil sie nicht einem bestimmten Zulauf ( $m^3/2h$ ), sondern einer mittleren Entlastungsrate für den Niederschlag einer mehrjährigen Jahresreihe dienen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 60 Rd.Nr. 36).

Das Einleiten von Mischwasser unterliegt somit keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§1 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13).

Diese Feststellung, dass weder für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage noch für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Allershausen

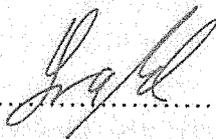
Ort

30.08.2021

Datum

Gemeinde Allershausen

Unterschrift / Siegel



Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

Stichwort „Aktuelle Informationen“ eingestellt.

